

Stadt Jüchen
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Telefon: 02165 915-0
Telefax: 02165 915-1199

E-Mail: stadt@juechen.de

Bankverbindung der Stadt Jüchen
bei der Sparkasse Neuss

IBAN: DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC: WELADEDN

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. - Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. - Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten im Sozialamt

Mo. - Mi.	08.30 bis 12.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr

Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Um Wartezeiten im Bürgerbüro zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines **Termins über unser Online-System** oder per Telefon unter 02165 915-0.

 Stefanie Fleer / Freitag, 24. Juni 2022 / Kategorien: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung vom 24.06.2022

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Bärenstraße“ -Bereich Hochstraße/Bärenstraße- im Ortsteil Hochneukirch

[< vorheriger Artikel](#)

[nächster Artikel >](#)



 1 Bewerten Sie diesen Artikel: Keine Bewertung. 

Dokumente zum download

 Bekanntmachung erneuter Aufstellungsbeschluss Bplan 017 (.pdf, 870,13 KB) - 1 Download(s)

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

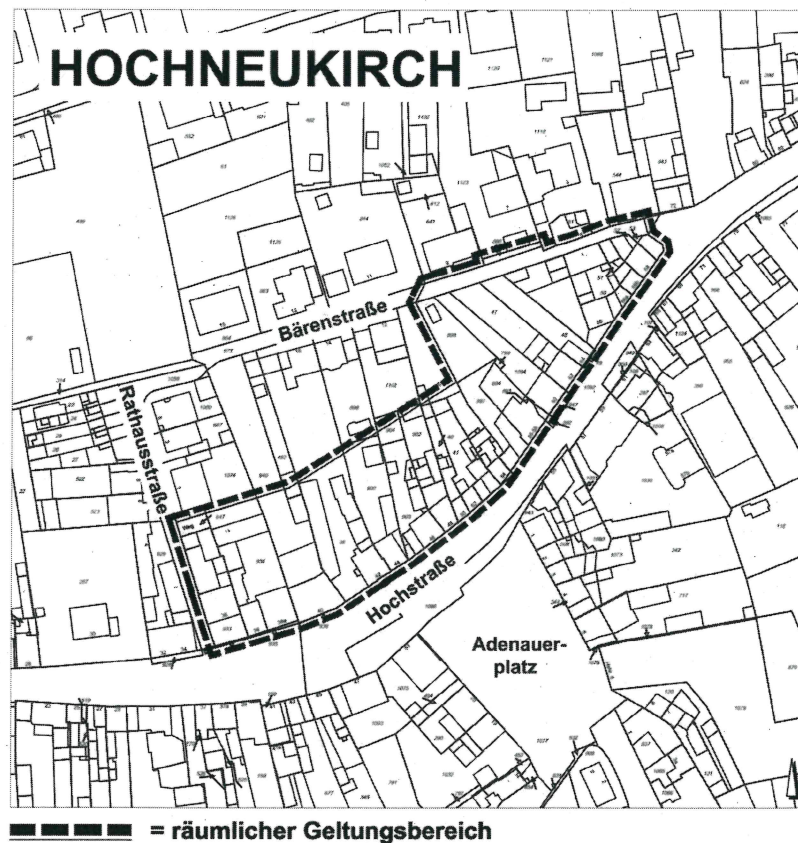
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Bärenstraße“ -Bereich Hochstraße/Bärenstraße- im Ortsteil Hochneukirch

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss im Wege der Dringlichkeit vom 17.12.2020 wird aufgehoben.
Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Bärenstraße“ - Bereich Hochstraße/Bärenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die in sich homogene städtebauliche Gebäudestruktur entlang der Hochstraße langfristig über eine entsprechende Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, nämlich über die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe planungsrechtlich zu sichern und zu steuern. Darüber hinaus soll durch die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 23.06.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 23.06.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 greift in bestehende Planrechte des Bebauungsplanes Nr. 017 in der Ursprungsfassung aus dem Jahre 1995 sowie bereits rechtskräftiger Änderungen ein. Mit der Rechtskraft der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 werden für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 017 in der Ursprungsfassung sowie der bereits rechtskräftigen Änderungen außer Kraft gesetzt und durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 ersetzt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2020, ortsüblich bekannt gemacht am 18.12.2020, wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Jüchen, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

Harald Zillikens